



Königsbergische Gelehrte und Politische Zeitungen.

Mit allergnädigster Freyheit.

21tes Stück. Freytag, den 13. April 1764.

Salle.

Unter der Aufschrift dieses Ortes, und in dem Werke des Wapfenhauses daselbst ist Anno 1763 in 4to gedruckt worden: "F. G. Piper's, Sr. Königl. Majestät in Preußen Kriegs- und Domainen-Raths bey der Königlich-Danensberg: Fecktenburg: und Lingschen Kriegs- und Domainen-Kammer, auch Directoris des Collegii medici provincialis historisch-juridische Beschreibung des Markten Rechts in Westphalen." Das Werk beträgt ein Alphabete und 10 Bogen, und besteht aus einer Zuignungsschrift, einem Vorberichte, der Abhandlung selber und einigen Anlagen. In der Zuignungsschrift an den Herrn von Jariges und von Waffow Ex. Exc. berichtet der Herr Verfasser, daß die Bitterkeit des öffentlichen Rintes und die Zerstreung der Stimmen, welche durch das Elend des Krieges vernichtet worden, ihn zum kleinen Schriftsteller gemacht habe. Wir verwundern uns sehr, daß der Herr Verfasser, welcher bereits von Bedemuthsrechte und dem Alter der Cameralwissenschaften geschrieben, dieser neuen Geburt eine üble Empfehlung bey ihrem Auftritte in die Welt mitgegeben, und werden künftig eine Ursache mehr haben, den Krieg zu verbitten. Obgleich der Herr Verfasser in der Zuignungsschrift den schmeicheltischen Gedanken äußert, er könne wohl in dieser schweren Sache das Eis gebrochen haben, so versichern wir doch, daß, wer den Herrn Wiederholt de iudicis et ordinationibus quae veniunt sub-nominibus der Wärdverdingen, Herrn Reinhard de iure forestali Germanorum, Herrn Wahl de iure et iudicio Marcarum in Wetteraria, den Herrn Schattenmann de Oberkeimergers, des Herrn von Cramer-

Erläuterung der deutschen Rechtslehre vom Condemnio, worinnen Märckersachen bestehen, und dessen Wirkungen P. III. der Beklarischen Nebenstunden gelesen, die ganze Abhandlung des Herren Verfassers völlig entehren könne. Der Herr Verfasser kennet weder die alten noch neuen Schriftsteller zureichend. Wenn von Carl dem Großen und den Capitularien der Fränkischen Könige die Rede ist, so beruht er sich mehrtheils auf Lehmanns Speyerische Chronik und Goldasti Sammlungen, da doch der erste so viel Jahrhunderte nach Carl dem Großen gelebet, und der andere ein Sammler ohne gehörige Beurtheilungskraft gewesen. Und hätte der Herr Verfasser die neueren mehr gebraucht, so würde er nicht mit Thomasio, Heineccio und Weindors solche grobe Irthümer begangen haben. Weil der Herr Verfasser von seinem ersten Abschnitte, seiner anfänglichen Entschuldigung ungeachtet, versichert, daß er darin das nöthigste und nützlichste aus den deutschen Alterthümern vorgegetragen, ohne welchem der Grund und die Beschaffenheit der folgenden Abschnitte nicht füglich verstanden werden könne, ja daß ihm seine geehrten Freunde schon zum Voraus darüber ein Compliment gemacht, so sey es uns erlaubt vornehmlich demselben zu beurtheilen. Der Herr Verfasser behauptet verschiedene Sätze, von deren Richtigkeit wir uns nicht überzeugen können, als: 1) daß die Jurisdictio patrimonialis aus dem Leibeigenthumsrechte der alten Deutschen fließe (S. 4.) Er gründet die ganze Lehre vom Märckenrechte auf diesen Satz, und führt vor Herrn Tornow, Herrn Heineccium und sich selber zu Gewährsmännern der Wahrheit desselben an. Allein, wenn es wahr ist, daß die alten Deutschen

von



von der Patrimonial-Jurisdiction gar nichts gewußt, sondern vielmehr die Landesherren, nachdem ihre Lande erblich geworden, die Gerichtsbarkeit entweder selbst, oder durch ihre Beamte ausgeübt, und solche nicht andern Regalien aus verschiedenen Ursachen an ihre Unterthanen verpfänden und veräußert, ob diese gleich lange vorher potestativ dominicum gehabt. Lepsz Med. ad ff. Spec. XXIX. M. 4. wenn es fernere wahr ist, daß viele Gutsherren Leibeigene und keine Jurisdiction über dieselbe, und andere die Patrimonial-Jurisdiction und keine Leibeigene gehabt. Selschow Elem. Jur. Germ. §. 290. und Engelbrecht Spec. I. Obl. 3. wenn endlich der Endzweck der Jurisdiction und des Leibeigenthumsrechts himmelsweit von einander unterschieden, so erhellen aus diesem allen offenbar, daß die Gründe des Herrn Tornio, Heinzeil und des Herrn Verfassers von dem Ursprung der Patrimonial-Jurisdiction von geringere Erheblichkeit sey, besonders wenn wir auch die peinliche Gerichtsbarkeit dazu rechnen wollen. Kress de variis Jurisdictionis criminalis in Germania generibus c. II. Obl. V. §. 6. 2) Daß unter dem Namen der freien Leute vorzeiten der niedere Adel allein vorgekommen (§. 4.) Herr Scheid im Tractat vom Adel p. 109. et in Manif. p. 9. in praef. hat mit diplomatischen Beweisen erhärtet, daß nach der Regel, auch der hohe Adel diesen Namen erhalten. Herr Gebauer in Progr. de nobilitate veterum Germanorum p. 23. Herr Balch de homine civitatis experte und Herr Dreyer in seinen vermischten Abhandlungen p. 1316. haben dargethan, daß auch Bürger in den Städten diesen Namen geführt. In Herr von Seilschow im Tract. de Libris. ex statu ingenuitatis pendentes, hat zu beweisen gesucht, daß auch Bauern mit diesem Namen besetzt worden, folglich der Name eines Freyen ein allgemeiner Name gewesen, der nicht allein dem niederen Adel zugekommen. 3) Daß die Dörfer nach dem Namen der Herren benennet worden (§. 5.) Da der Herr Verfasser in dem folgenden Theile des §. beweiset, daß die Herren sich nach ihren Dörfern und Wäthern genennet, so halten wir den Gegensatz vor einen Druckfehler, und wollen also dawider nichts erinnern. 4) Daß das deutsche Recht aus lauter Gewohnheiten bestanden, und nicht eher als im 13ten Jahrhundert zu Papier gebracht worden (§. 13. p. 24.) Wir bitten ihn, die Anmerkungen des Herrn Silberrads über Heinzeil historiam juris p. 642. nachzulesen, worinnen er seinen Irrthum deutlich und gründlich widerlegt finden, und zugleich lernen wird, daß er nebst vielen andern Juristen die geschriebenen Gesetze, im buchstäblichen und juristischen Verstande mit einander verwirre. Der Herr Verfasser muß auch der Salsischen, Ripuarischen, Saxe-

gundischen und anderer Gesetze vergessen haben. Frey ist menschlich. 5) Daß die alten Märkerdinge mit lauter Leibeigenen besetzt gewesen. Märkerdinge sind Gerichte, welche zum Besten der ganzen Mark, d. i. des Bezirks in der Dorfschaft, vornehmlich aber wegen der Erhaltung, Verbesserung des Holzes und Abwendung des Holz mangels gewisse Verordnungen machen und Recht sprechen. Das Recht der Mitglieder dieses Gerichts heißt Markenrecht. Vid. 2. Abschn. §. 4. und 1. Abschn. §. 15. ab init. et fin. Der Herr Verfasser glaubt, daß die Mitglieder der dieses Gerichts Leibeigene gewesen. Hätte er aber Ottonis M. capitular. Leg. Salic. et Longobard. addit. T. VII. bis Constitutionem Henrici Leonis anno 1158. in Westphal. T. I. monum. in editor. p. 1273. Das Decret Rudolphi de anno 1291. in Herrgotts orig. Habsp. T. III. p. 598. und andere mehr, so Herr Dreyer l. c. p. 1217. anführt, nur ein wenig mit Bedacht gelesen haben, so würde ihm kein Zweifel den er sich selber wider diesen Satz machet, viel widertiger, und seine Gründe dagegen sehr schwach geschienen haben. Wir wünschten, die Anlagen dieses Buchs wären in bessere Hände gerathen, und daß es den Herrn Cameralisten einfallen möchte lieber Observations- als Systemata zu schreiben. Sie würden auf solche Weise Stein und Holz zusammen tragen, ein andrer würde das Gebäude aufführen: und ein jeder würde in seiner Sphäre achtungswürdig seyn. Kostet in der Kaiserlichen Buchhandlung alshier, wie auch in Elbing und Mitau 3 fl. 15 gr.

Paris.

Die Gazette littéraire hat mit dem verfloßnen März ihren Anfang genommen, und ist nach allerhand Hindernissen endlich vom Staatsministerio selbst gebilliget worden, welches solche Anstalten zur Beförderung dieser periodischen Schrift getroffen, daß es derselben weder an Neuigkeit und Abwechslung, noch Zuverlässigkeit fehlen wird. Der Herr Abo Arnaut, Mitglied der Königl. Academie der Wissenschaften und Herr Suard werden daran arbeiten, da diese beyde Schriftsteller bereits die Gazette de France unter den Veseßen des Staats-Secretärs der auswärtigen Angelegenheiten anfertigen und anordnen. Alle Mitwochen soll ein Bogen in 3. auf schönem Papier mit gutem Druck erscheinen; am Ende aber eines jeden Monats noch ein Supplement dazu kommen, das ganz allein für die auswärtige Literatur bestimmt seyn und theils Uebersetzungen ganzer Aufsätze, theils ausführliche Auszüge wichtiger Bücher enthalten wird. Die Subscription beträgt jährlich zusammen 24 Livres. Die Gelehrten in Deutschland und Norden können ihre Schriften selbst, oder Ankündigungen und Auszüge, davon, entweder in latein-



teutscher oder französischer Sprache, aber Postfrey an den Herrn Prof. Horn in Berlin, beständigen Secretair der dafelbst Academie der Wissenschaften schicken, der selbige an den Herrn Arnaud besorgen

wird. Zugleich werden die Buchhändler ersucht den genauesten Preis ihrer Bücher mit beizufügen, und ihres Orts die Subscription dieser gelehrten Zeitung zu befördern.

Berlin, den 7. April.

Se. Königl. Majestät kamen vorgestern aus Schlesien wieder zurück, und begaben sich gestern nach Potsdam.

Frankfurt am Main, den 30. März.

Dienstags ist die Wahl des Kronprinzen Josephi zum Römischen Könige geschehen, und durch den Domdechanten von Mainz, Freyherrn von Rechenbach, aufgerufen worden. Der Reichserzmarschall Graf von Papenheim, gieng um 5 Uhr mit der Nachricht davon nach Heusenstamm ab, und ist mit einem sehr kostbaren besänftigten Ring besetzt worden. Vorgestern Vormittag um 11 Uhr gieng der Herr Prinz Friedrich von Pfalz-Zweibrücken gleichfalls ab, um die Diplomata des Churfürstl. Collegii zu überbringen, unter Befolge des Grafen Affligio, 2 Churfürstlicher General-Adjutanten und des Churbayerischen Kammerherrn, Baron von Zettenb. Höchst besagter Prinz ist mit einem kostbar besetzten Degen, und bejde Herrn General-Adjutanten jeder mit einer goldenen Tabatiere beschenkt worden. Gestern Nachmittags geschah der Kaiserliche Königliche Einzug zum Sachsenhäuserthor herein, über die Brücke durch die Fährgasse, die Zeit, durch die Catharinensforte über die neue Crème, den Römerberg und den Markt nach der St. Bartholomäi Domkirche, wo des Röm. Königs Maj. die Wahlcapitulation beschworen, unter Abfertigung von 300 Canonen und stetigem Geläute, in feyerlichster Ordnung und Pracht — Vorgestern spät sind die Nürnbergische Deputirte mit der Reichskrone und Insignien allhier eingetroffen. Heute wurde der Ihre Kaiserl. und des Röm. Königs Maj. und dem Erzerzoge Leopold, von den Abgeordneten des hiesigen Rathes die Geschenke allerunterthänigst überreicht.

Auszug eines Schreibens aus Mitau, d. 30. März.

Man hat dem Publico in dem 7ten Stück dieser Zeitung das Russisch-Kaiserl. Rescript, welches Sr. Exc. dem Herrn Cabinetsminister von der Horren hat vorgelesen werden sollen, mitgetheilt: da derselbe aber schon vorher nach Warschau abgereiset gewesen; so hat dieses zu dem nachstehenden Briefwechsel, zwischen obgedachten Herrn Cabinetsminister und dem Russischen Minister Herrn Etatsrath von Simolin Gelegenheit gegeben:

Hochwohlgebohrner Herr,
Hochzuverehrender Herr Cabinets-Minister u. Ritter.

Er. Exc. wird erinnerlich seyn, daß im Allerhöchsten Namen Ihre Kaiserl. Majest. meiner allergnädigsten Bew.

veroinde, ich vor einigen Tagen zu Dresden mahlen an Dieselben als gewissen Landhofsmeister gefande, um die allerhöchste Willensmeinung meiner allergnädigsten Monarchin Denerleiden und allen denen, die gleiche Sprache mit Ihnen führen, bekannt zu machen und in Originali vorgehen zu können. Er. Exc. haben aber wider alles Vermuthen, auf eine ganz ungeröthliche Art, eben so wenig den Secretaire, als den Herrn Obristlieutenant von Schwibers unter Vorschützung einer wiewohl nicht bekannten Krankheit weder vor Sich lassen, noch denselben einigee Gehör ertheilen wollen, und dadurch Der geringe Aufmerksamkeit und widrige Gesinnungen gegen meinen Allerhöchsten Hof, deutlich genuss zu Tage geleget, so demselben nicht anders als mißfällig zu vernehmen seyn wird.

Da ich mich verpflichtet befinde, dem ohngedachtet die allerhöchste Befehle Ihre Kaiserl. Majest. meiner allergnädigsten Monarchin in genauer Erfüllung zu bringen; so sehe ich mich nach diesem Vorfall gegenwärtig veranlassen, zu Er. Exc. und Dero Partie Veranderrichtung und Anweisung eine Abschrift von dem, unter Ihre Kaiserl. Allerhöchst eigenhändlich Unterchrift mir zugekommenen Rescript, hiebey zu legen. Sie werden aus demselben die großmüthige Gesinnungen und Vortorge dieser weltzerlesenen Monarchin für Dero Vaterland, zur Ehre ersehen, und falls Sie selbiges lieben, sich selbst verpflichtet finden, Ihre Kaiserl. Majest. dafür den allers unterthänigsten Dank zu bezeygen, und sich hinführo so zu benehmen, damit Allerhöchst Derselben keine weitere Anleitung zu einem gerechten Widerwilligen, und zu Ergreifung solcher unumzänglich notwendigen Maßregeln, wodurch die innerliche Ruhe in diesen benachbarten Provinzen wieder hergestellt werden müste, gegeben werden möge.

Uebrigens habe ich die Ehre Er. Exc. als Bevollmächtigten Dero Partie, hiemitteill ergebenst zu ersuchen, den Inhalt gedachten Kaiserl. Rescripts selbiger mitzutheilen, oder sie anders kommen zu lassen, damit ich ihnen das Original selbst vorzeigen, und sie aus dem strafbaren Zweifel, in welchen sie sich ihrem vergeblichen Vorgehen nach über die wohlachtete Gesinnungen Ihre Kaiserl. Maj. bis hiezu befinden wollen, gesetzt werden, und keine weitere Ursache ihrer Unwissenheit vorschütten können. Ich habe die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung unveränderlich zu seyn

Er. Excellenz

Mitau
den 27 Febr. 1764.

gehorsamer Diener
E. d. v. Simolin.

Hochwohlgebohrner Herr,
Hochzuverehrender Herr Etatsrath und Minister!
Nachdem ich wichtiger Angelegenheiten halber hieher nach Warschau reisen müssen, so wird mir aus Eurland



von denen Meinigen gemeldet, daß Ew. Excellenz nach meiner Abreise aus Witau endlich durch einen Secretair und ferner auch durch den Herrn Oberstleutnant von Schwedder in meinem Witauischen Hause nach mich fragen lassen, und als meine Leute gewisser Ursachen halber meine Abreise nicht bekannt machen wollen, sondern vorgegeben, daß ich mich unspätlich befände und daher nicht sprechen ließe, so ist hierauf Ew. Excellenz gedrucktes Schreiben vom 17ten Febr. nebst der Abschrift eines Allerhöchsten Kayserl. an Ew. Excellenz gerichteten Rescripts in meinem obgedachten Hause abgehenden worden, welches ich über der Post hier in Warschau erhalten habe. Aus obgedachtem Schreiben ersehe ich zwar, daß Ew. Excellenz dasir halten, als wenn zu der Zeit wie sowohl durch den Herrn Oberstleutnant von Schwedder als auch durch Dero Secretaire nach mich gefragt worden, ich noch wirklich zu Hause gewesen, und nach dem Vorgeben meiner Leute einer vorgeschickten Krankheit halber mich nicht sprechen lassen wollte, es ist aber eine gewisse Wahrheit, daß ich damals schon wirklich hieher nach Warschau auf der Reise und nicht mehr in Witau mich befinden habe.

Die an mich übersandte Abschrift von dem Allerhöchsten Kayserl. Rescript habe ich nicht ohne große Befürchtung gelesen, und daraus ersehen, daß jemand meiner Feinde Gelegenheit gefunden, bey Ihro Kayserl. Majest. mich sehr übel zu recommendiren und durch einseitige ungleiche Berichte es dahin zu bringen, daß Ew. Excellenz der Befehl ertheilet worden, Ihro Kayserl. Majest. große Ungnade mit unverweilter Weisung anzufühndigen. Ich weiß zwar sehr wohl, daß Ihro Kayserl. Majest. sehr leichte mich und die Meinigen unglücklich machen können, ich bin aber des seltenen Vertrauens, das Allerhöchstdieselben nach Dero Weltbekanntem Großmuth und Neigung zur Gerechtigkeit solches wegen meiner vollkommenen Unschuld nicht thun werden. Ich habe weder das Glück und die Ehre in Ihro Kayserl. Majest. Diensten zu stehen, noch auch Dero Unrecht zu seyn, und wird mich auch niemand überfahren können wider Ihro Kayserl. Majestät und Dero großen Reiches Interesse durch Reden, Schreiben, oder auf irgend andere Weise mich vergangen zu haben. Was aber die Angelegenheiten von Curland betrifft, so haben Ew. Excellenz selbst als Minister auf erhaltenen Befehl, gegen die Herren von Adel, welche in dem verfloffenen 1765ten Jahre den raten Gebrauch auf Dero Verlangen aus ihrer damaligen Versammlung zu Pöhlen obgedacht gewesen, die schriftliche Anrede oder Erklärung überreicht, worinnen unter andern enthalten ist, daß nach Ihro Kayserl. Majest. allergnädigster Intention die Herzogthümer Curland und Semgallen bey ihren Rechten, Freyhöfen und Privilegien, wie selbige tempore Subjectionis gewesen, und einfolglich in dem alten Lebensneru mit Pöhlen aufrecht erhalten werden sollen. Wenn man dieses zum Grunde setzt, so kann ja solches unmöglich für eine strafbare Handlung angesehen werden, daß ich nebst vielen von Adel aus Curland mit untern Klagen wegen erlidteter Gewalt und Unrecht und hieher nach Pöhlen an unser Oberherrschaft gewendet haben. Ihro Kayserl. Majest. sind eine große und huldreiche Monarchin, welche ich in der allerbesten Submission verseyre, und daher der zweyehüngen

Hofnung lebe, daß so bald Ihro Kayserl. Majest. von untern Curländischen Rechten und Privilegien, wie auch von denen bey der letzten Staatsveränderung in Curland vorgefallenen Umständen einen der Wahrheit gemäßen Bericht erhalten, Allerhöchstdieselben keine weitere Ungnade gegen mich Unschuldigen hegen, sondern solche vielmehr demjenigen werden angedehnt lassen, der zuwider Ihro Kayserl. Majest. allergnädigster Intention, so vielfältige Gewaltthaten und Soßia committiret, viele von Adel, welche von einem regierenden Landesherrn Contracte gehabt, und also bonae fidei possessores gewesen, gewaltsamer Weise aus ihrer Possession gestohet, und dadurch denenselben sehr großen Schaden verurtheilt, auch nicht minder viele edeliche Officianten ohne richterliche Erkenntnis und Urtheil aus der Possession ihrer gewohnten Landesherrn gestohet und verdrängt, und eben dadurch unsrer Rechte, Freyhheiten und Privilegien sehr gekränkt hat.

Nach untern Curländischen Landesverfassungen und Privilegien kann kein Oberhapt, Oberhaupt, und Hauptmann ohne schwere und wichtige Ursachen, und auch nicht ohne gericht. Erkenntnis und Urtheil von seiner Landesherrn abgesetzt werden, daher werde ich hier in Pöhlen von den Hrn. Senatoribus als wirklicher Landesherrn und Oberhapt erkannt. Solchen nach wünsche ich, daß Ew. Excellenz in Dero etwa freier an mich abzulandenden Briefen mich nicht mehr einen gewesenen Landesherrn nennen, noch auch auf der Abschrift ci devant Landhofmeister seyn lassen, weil ich sonst nicht im Stande seyn würde, die Briefe anzunehmen.

Endlich wollen Ew. Excellenz, daß ich den Ansehn des Allerhöchsten Kayserl. Rescripts denen von Adel in Curland, welche mit mir gleicher Gesinnung sind, bekannt machen soll. Allein hier in Warschau habe ich hierzu keine Gelegenheit, und wenn ich auch noch in Curland wäre, so würde ich mich dennoch, erheblicher Ursachen halber, damit nicht befassen können.

Ich habe die Ehre mit aller Hochachtung zu seyn
Ew. Excellenz

Warschau,
den 19. März,
1764.

gehorsamer Diener
Otto Christoph von der Horne,
wirklicher Landesherr und Oberhapt.

Weschsel-Cours & Species d. 13. April 1764.
Amsterdam 41 Toge 377 gr. 71 Toge 375 gr.
Hamburg 3 W. 164 gr. 6 W. 163 gr.
Berlin. Danzig 3 pr. Cro.
Ducaten neue 11 fl. 9 gr. Alberts Taler 106 gr.
Rabel 4 fl. 21 gr. Alt Polnisch Geld 20 pr. Cro.
Alt-Märckisch Geld 37 p. C. Graumanisch. Fuß 10 p. C.

Diese Zeitungen werden Montags und Freytags um 10 Uhr Vormittags im Kanterischen Buchladen ausgesgeben, allwo auch noch von den hiesigen resp. Liebhabern die Pränumeration auf dies zweyete Quartal mit 2 fl. angenommen wird, Auswärtige aber belieben sich deshalb bey dem Postamt ihres Orts zu melden.